

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik hat auf seiner Sitzung am 07.12.2022 die folgende Ordnung beschlossen:

Ordnung der lokalen Ethikkommission des Fachbereichs Informatik („Ethik-Verfahrensordnung“)

Präambel

Die lokale Ethikkommission des Fachbereichs Informatik der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften der Universität Hamburg (im weiteren Verlauf als „Ethikkommission“ bezeichnet) nimmt auf Antrag Stellung zur ethischen Vertretbarkeit von Forschungsvorhaben.

Eine Antragstellung ist von Seiten der Ethikkommission und des Fachbereichs nicht verpflichtend. Die Ethikkommission bietet ein Ethikvotum für diejenigen an, die zu einem eigenen Forschungsvorhaben eine Stellungnahme wünschen oder von anderer Seite benötigen.

Anträge sind insbesondere für Forschungsvorhaben und Experimente zu empfehlen, bei denen im Basisfragebogen der Ethikkommission (<https://www.inf.uni-hamburg.de/en/home/ethics/basic-questionnaire-ethics-commission.pdf>) eine der Fragen mit „ja“ beantwortet wurde. Dies gilt zum Beispiel für Forschungsvorhaben, die den untersuchten Personen Risiken zumuten, oder für Studien, in denen die Personen nicht vollständig über die Ziele und den Ablauf der Studie aufgeklärt werden.

Die Stellungnahme der Ethikkommission entbindet die für das Forschungsvorhaben verantwortliche Person nicht von der Verantwortung für die Durchführung der Untersuchungen. Die Ethikkommission befasst sich mit dem Design und der Durchführung des geplanten Forschungsvorhabens, d.h. insbesondere der informierten Einwilligung, dem Umgang mit Daten, dem Umgang mit Forschungsteilnehmenden und dem etwaigen Zugänglichmachen von Forschungsergebnissen. Die Ethikkommission stellt Hinweise zur ethischen Vertretbarkeit der geplanten Forschung zur Verfügung und ist allgemein Ansprechpartnerin für forschungsethische Fragestellungen.

§ 1

Einrichtung und Aufgaben

- (1) An der Universität Hamburg, Fachbereich Informatik, wird eine Ethikkommission gebildet.
- (2) Aufgabe der Ethikkommission ist die Prüfung der ethischen Vertretbarkeit von Forschungsvorhaben, die durch Mitglieder und Studierende des Fachbereichs Informatik der Universität Hamburg durchgeführt werden. Die Prüfung der Rechtmäßigkeit eines gesamten Forschungsvorhabens oder einzelner Aspekte eines Forschungsvorhabens ist nicht Aufgabe der Ethikkommission.
- (3) Die Ethikkommission prüft Forschungsvorhaben nur auf schriftlichen Antrag. Die Entscheidung der Ethikkommission richtet sich nach § 5 dieser Ordnung.

§ 2

Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Der Fachbereichsrat ist zuständig für die Einsetzung der Ethikkommission. Der Ethikkommission gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:
 - vier Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrkräfte,
 - zwei Mitglieder der Gruppe des akademischen Personals und
 - zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden.Neben den stimmberechtigten Mitgliedern gehören zwei Mitglieder der Gruppe des Technischen, Bibliotheks- und Verwaltungspersonals der Ethikkommission mit beratender Stimme an.
- (2) Für jede Statusgruppe muss mindestens eine Stellvertretung benannt sein. Eine stellvertretende Person kann bis zu drei Mitglieder der jeweiligen Statusgruppe vertreten. Jede stellvertretende Person hat jeweils nur eine Stimme. Die Amtszeit der Mitglieder der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Mehrere Amtszeiten sind möglich. Die Ethikkommission wählt für ihre Amtszeit aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder eine vorsitzende Person, in der Regel aus der Statusgruppe der Hochschullehrkräfte, und regelt die Stellvertretung. Die Wiederwahl der vorsitzenden Person ist möglich.
- (3) Das Ausscheiden von Mitgliedern und Stellvertretenden wird gemäß §25 der Wahlordnung der Universität Hamburg geregelt.
- (4) Scheidet ein Mitglied aus, rückt die Stellvertretung des ausgeschiedenen Mitglieds automatisch nach.
- (5) Kann bei Freiwerden eines Sitzes dieser Sitz durch Nachrücken nicht besetzt werden, so findet eine Nachwahl gemäß §30 der Wahlordnung der Universität Hamburg statt.

§ 3

Arbeitsweise

- (1) Die Sitzungen der Ethikkommission sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches den Mitgliedern der Ethikkommission zur Verfügung gestellt wird.
- (2) Die Kommission kann Sachverständige zur Abgabe von Stellungnahmen auffordern und zu ihren Beratungen hinzuziehen, andere Ethikkommissionen in die Stellungnahme einbeziehen oder die Begutachtung an andere Stellen delegieren.
- (3) Die Mitglieder der Ethikkommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, dasselbe gilt für beratend hinzugezogene Sachverständige und Hilfspersonen. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind die Mitglieder der Ethikkommission unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.
- (4) Mitglieder der Ethikkommission, die an einem zu beurteilenden Forschungsvorhaben beteiligt sind, sind von der Beschlussfassung ausgeschlossen. Die Stimmberechtigung eines Mitglieds erlischt für den Antrag auch dann, wenn eine antragstellende Person bei diesem Mitglied in einem Beschäftigungsverhältnis oder anderweitigem Abhängigkeitsverhältnis steht oder wenn ein Interessenkonflikt besteht. Die Mitglieder der Ethikkommission sind verpflichtet vor der Befassung mit dem jeweiligen Antrag, der vorsitzenden Person Tatsachen anzuzeigen, die einer Stimmberechtigung entgegenstehen könnten. In diesem Fall wird die entsprechende Person von der Abstimmung zu diesem Antrag ausgeschlossen. Entfällt hierdurch die Beschlussfähigkeit, sind entsprechende Ersatzvertretende beizuziehen. Vor der Beratung über

den Antrag ist das Bestehen möglicher Interessenkonflikte oder Gründe für den Ausschluss von der Stimmberechtigung ebenfalls der beratenden Kommission bekanntzugeben.

§ 4

Antragstellung

- (1) Anträge können von allen Mitgliedern und Studierenden des Fachbereichs Informatik der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften der Universität Hamburg gestellt werden.
- (2) Der schriftliche Antrag an die Ethikkommission ist von einer für das Forschungsvorhaben verantwortlichen Person zu stellen. Bei Forschungsprojekten oder Qualifizierungsarbeiten von nicht-promovierten Mitgliedern oder Studierenden des Fachbereichs ist der Antrag zusammen mit der zuständigen betreuenden Person einzureichen.
- (3) Die Ethikkommission stellt entsprechende Formulare für die Antragstellung und Hinweise auf der Webseite der Ethikkommission des Fachbereichs Informatik zur Verfügung. Die Fristen für die jeweiligen Einreichungen sind auf der Webseite der Ethikkommission des Fachbereichs Informatik zu finden.
- (4) Mit dem Antrag sind der Ethikkommission alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die für die Antragsstellung erforderlichen Unterlagen umfassen den ausgefüllten Basisfragebogen „Basic Questionnaire“, den Fragebogen „Ethics Assessment Form“ sowie ggf. alle bereits ausgestellten Ethikvoten anderer Gremien. Soweit im Rahmen der Durchführung des Forschungsvorhabens Einwilligungen eingeholt werden, sind die entsprechenden Formulare ebenfalls vorzulegen.
- (5) Anträge können aus formalen Gründen, insbesondere bei Unvollständigkeit der Unterlagen, oder aus inhaltlichen Gründen (beispielsweise bei Nichtzuständigkeit der Ethikkommission) von der Begutachtung ausgenommen beziehungsweise können die Antragstellenden an andere Stellen verwiesen werden.
- (6) Anträge können durch die Antragstellenden geändert oder zurückgenommen werden. Änderungen des Forschungsvorhabens nach der Antragstellung sind der Ethikkommission unverzüglich anzuzeigen. Dies betrifft insbesondere alle ethisch bedeutsamen Änderungen vor oder während der Durchführung des Forschungsvorhabens, vor allem hinsichtlich des Nichtzustandekommens oder des Abbruchs des Forschungsvorhabens sowie hinsichtlich aller Ereignisse oder Bedingungen, die zur Gefährdung von Personen oder Einschränkungen ihres Persönlichkeitsrechts führen können oder geführt haben. In diesem Zusammenhang kann die Ethikkommission gegebenenfalls eine bereits erfolgte positive Begutachtung zurückziehen bzw. ihre Einschätzung ändern. Im Falle solcher nachträglichen Änderungen hinsichtlich der Konzeption oder Durchführung des Forschungsvorhabens sind diese der vorsitzenden Person der Ethikkommission anzuzeigen. Dies geschieht durch eine erneute Einreichung der Antragsunterlagen, in welchen die Änderungen klar gekennzeichnet sind. Die vorsitzende Person der Ethikkommission entscheidet dann über die Notwendigkeit einer Neuurteilung durch die Ethikkommission.
- (7) Die Ethikkommission kann in Zusammenarbeit mit und auf Anfrage anderer Gremien beratend tätig werden und wissenschaftsethische Problemstellungen in Forschungsvorhaben, welche am Fachbereich Informatik durchgeführt werden, zum Thema ihrer Befassung machen. Auch für diese Zusammenarbeit und Anfragen gilt die Vertraulichkeit nach § 3 Absatz 3.

§ 5

Entscheidungen der Ethikkommission

- (1) Die Ethikkommission begutachtet die eingereichten schriftlichen Anträge und stellt den Antragstellenden ein schriftliches Votum zur Verfügung. Das Votum der Ethikkommission lautet entweder:
 - a) „Die Ethikkommission hält die Durchführung des Forschungsvorhabens für ethisch vertretbar.“ oder
 - b) „Die Ethikkommission hält die Durchführung des Forschungsvorhabens für ethisch vertretbar, wenn folgende (im Einzelnen zu bestimmende) Auflagen erfüllt werden.“ oder
 - c) „Die Ethikkommission hat ethische Bedenken gegen die Durchführung des Forschungsvorhabens.“
- (2) Vor einer ablehnenden Entscheidung gemäß Abs. 1 c) ist den antragstellenden Personen Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Sie sind berechtigt, ihren Antrag zu überarbeiten und einmalig erneut der Ethikkommission zur Stellungnahme vorzulegen.
- (3) Ein zustimmendes Votum gemäß Abs. 1 a) oder Abs 1 b) kann mit Hinweisen oder Empfehlungen versehen werden. Ein endgültig ablehnendes Votum gemäß Abs. 1 c) ist zu begründen.
- (4) Die Ethikkommission kann die Prüfung von Anträgen nach Rücksprache mit den Antragstellenden grundsätzlich ablehnen.
- (5) Das Votum der Ethikkommission wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Jedes anwesende Mitglied der Ethikkommission kann verlangen, dass seine von der Mehrheit abweichende Meinung bei einer Abstimmung im Protokoll vermerkt wird.
- (6) Das Votum der Ethikkommission bezieht sich auf die im Antrag gemachten Angaben. Die Gültigkeit des Ethikvotums kann durch Änderungen am Forschungsvorhaben, welche ethisch bedeutsame Aspekte betreffen, aufgehoben werden. Die Ethikkommission ist über solche Änderungen am Forschungsvorhaben von den Antragstellenden in Kenntnis zu setzen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Fachbereichsrat in Kraft.